

Gliederung

1.	Allgemeines	Rz. 1.1 – 1.5
2.	Vorgehensmöglichkeiten gegen Markenpiraterie und die Kosten Grenzbeschlagnahme nach nationalem Recht, Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren nach Gemeinschaftsrecht sowie der Grundsatz des freien Warenverkehrs	
2.1.1	Grenzbeschlagnahme und Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren im Allgemeinen	Rz. 2.1 - 2.5
2.1.2	Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren	Rz. 2.6
2.1.2.1	Beschlagnahme auf der Grundlage der Verletzung nationalen Rechts am Beispiel des Markenrechts	Rz. 2.7 - 2.17
2.1.2.2	Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren nach der VO (EG) Nr 1383/2003	Rz. 2.18 - 2.29
2.1.3	Markenpiraterie und Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 28, 30 EG	Rz. 2.30 - 2.35
2.2	Kosten anlässlich der Beschlagnahme, insbesondere Lagerkosten	
2.2.1	Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Markennachäffer	Rz. 2.36
2.2.2	Ansprüche gegenüber dem Spediteur	Rz. 2.37
2.2.2.1	Ansprüche gegen den Spediteur, der erst durch die Beschlagnahme von der Tatsache der Markenpiraterie erfährt	
2.2.2.1.1	Ansprüche gemäß § 18 MarkenG	Rz. 2.38 - 2.39
2.2.2.1.2	Ansprüche nach den §§ 677 ff BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung)	Rz. 2.40 - 2.41
2.2.2.2	Ansprüche gegen den bereits vor Beschlagnahme bösgläubigen Spediteur	
2.2.2.2.1	Ansprüche gemäß § 14 Abs. 6 MarkenG	Rz. 2.42 - 2.46
2.2.2.2.2	Ansprüche gegenüber dem Spediteur nach dem UWG	Rz. 2.47
3.	Private Einfuhren	Rz. 3.1

4.	Markenpiraterie und Verbraucherschutz	Rz. 4.1 - 4.2
5.	Markenpiraterie im Internet	Rz. 5.1
5.1	Markenpiraterie über ebay	Rz 5.2 – 5.5.6
5.2	Markenpiraterie als Inhalt selbständiger Internetauftritte	Rz 5.7 – 5.1
6.	Zahlen, Daten, Fakten	Rz. 6.1 – 6.4
7.	Perspektiven	Rz. 7.1 – 7.4
8.	Zusammenfassung	Rz. 8.1 – 8.2

	<p style="text-align: center;">www.markenpiraterie.bernreuther.de (B)</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Markenpiraterie liegt vor, wenn Waren mit Marken, Unternehmenskennzeichen oder geographischen Herkunftsangaben versehen werden, welche nicht von demjenigen stammen, welcher die Ware unter diesem Zeichen auf den Markt als Produktverantwortlicher eingeführt hat, vertreibt oder vertreiben lässt.</p> <p>Anders also als bei den Hauptanwendungsfällen des Markengesetzes, in denen sich Gründe, mitunter gute Gründe für die spätere Benutzung des ähnlichen Zeichens als eigenes Zeichen finden lassen, geht es den Markenpiraten nicht um die Benutzung eines eigenen Zeichens mit dem gewollten oder ungewollten Nebeneffekt einer Nutzbarmachung der Wirkungen des zeitlich früher auf den Markt präsenten Zeicheninhabers. Markenpiraten geht es um die Kopie des Zeichens. Sie stehen somit in einer Reihe mit den Produktpiraten, die nicht oder nicht allein das Zeichen, sondern die Ware selbst nachahmen. Beide beuten mithin fremdes, geistiges Schaffen rücksichtslos aus, sie tragen kein unternehmerisches Risiko, investieren also weder in die Entwicklung noch in die Markteinführung des Produkts, das gleiche Manko besteht im Hinblick auf die Markenentwicklung und die Markeneinführung, wie jeweils der Jahresbericht des zuständigen Bundesministeriums zutreffend bemerkt.</p> <p>Kopien von Marken und/oder von Waren werden bislang zumindest sehr häufig im Ausland hergestellt, um sodann von dort exportiert und damit auch nach Deutschland importiert zu werden. Setzt man den Begriff Marken- oder Produktpiraterie allerdings mit dem beschriebenen Kopiervorgang gleich, ist die Grenzüberschreitung kein Merkmal zur Bestimmung des Begriffs der Markenpiraterie. Marken- bzw. Produktpiraterie wurde früher hauptsächlich durch Verletzung des MarkenG und des UrheberG verwirklicht. Heute treten vermehrt Verletzungen des von Geschmacks- und Gebrauchsmustern, von Patenten und des Sortenschutzes hinzu.</p>	<p>Rz. 1.1 A 1.1</p> <p>Rz. 1.2</p> <p>Rz. 1.3</p> <p>Rz. 1.4</p> <p>Rz. 1.5</p>
--	--	--

	<p>2. Vorgehensmöglichkeiten gegen Markenpiraterie und die Kosten</p> <p>2.1 Grenzbeschlagnahme, nach nationalem Recht, Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren nach gemeinschaftsrecht sowie der Grundsatz des freien Warenverkehrs</p> <p>2.1.1 Grenzbeschlagnahme und Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren im Allgemeinen</p> <p>Ein Schwerpunkt der Vorgehensweise gegen Fälle der Markenpiraterie liegt im Grenzbeschlagnahmeverfahren, welches auf Antrag des Schutzrechtsinhabers gegen Sicherheitsleistung eingeleitet und durchgeführt wird, sofern auf der Grundlage nationalen Rechts gehandelt wird. Einen ähnlichen Schwerpunkt bilden die Aussetzung der Überlassung bzw. die Zurückhaltung von Waren auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts. In beiden Fällen wird die markenverletzende Ware frühzeitig und regelmäßig in großer Stückzahl aus dem Verkehr gezogen.</p> <p>Grenzbeschlagnahme oder Aussetzung der Überlassung/Zurückhaltung von Waren bedeutet allerdings nicht, dass nur an den Grenzen Handlungsmöglichkeiten für den Zoll bestehen. Die Zollbehörden werden an Grenzzollstellen, Binnenzollämtern und Freihäfen oder bei Kontrollen mittels mobiler Einsatzkräfte tätig.</p> <p>In rechtspolitischer Hinsicht besteht innerhalb der World Trade Organisation (WTO) Einigkeit darüber, dass Zölle für gewerbliche Erzeugnisse abgebaut werden müssen. Der somit verbundene Zollabbau führt im Gegenzug zu einer verstärkten Bedeutung der Schutzrechte Privater, sofern diese durch grenzüberschreitenden Warenverkehr beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Bereich der gewerblichen Schutzrechte betrifft dies die Rechte nach dem PatentG, dem GebrauchsmusterG, dem GeschmacksmusterG, dem UrheberG, dem MarkenG und dem HalbleiterschutzG.</p> <p>Was die Vorgehensmöglichkeiten der Zollbehörden anbelangt, so kommen in Betracht:</p>	<p>Rz. 2.1 A 2.1</p> <p>Rz. 2.2 A 2.2</p> <p>Rz. 2.3 A 2.3</p> <p>Rz. 2.4 A 2.4</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Vernichtung;➤ die Beschlagnahme/die Aussetzung der Überlassung bzw. die Zurückhaltung von Waren;➤ die Einziehung;➤ die Verhängung von Bußgeld;➤ die Einleitung von Strafverfahren. <p>Innerhalb der EU gibt es keine förmliche Zollkontrolle mehr, was dazu führt, dass illegal in die EU verbrachte Waren sodann frei zirkulieren können.</p> <p>2.1.2 Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren</p> <p>Was die Voraussetzungen etwa für eine Beschlagnahme anbelangen, so kommt es nicht allein darauf an, ob die Tatbestandserfordernisse nach § 142 a PatG, § 25 a GebrauchsmusterG, § 55 GeschmacksmusterG, § 111 a UrheberG, § 146 MarkenG oder § 9 Abs. 2 HalbleiterschutzG (mit Verweisung auf § 25 a GebrauchsmusterG) erfüllt sind.</p> <p>Es ist vielmehr zusätzlich danach zu unterscheiden, ob nationale Schutzvorschriften zur Anwendung kommen, die nicht auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage beruhen, oder ob die Beschlagnahme auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.07.2003 (Abl 196 vom 02.08.2003) erfolgt, welche allerdings ihrerseits auf die Verletzung von Schutzrechten verweist.</p> <p>2.1.2.1 Beschlagnahme auf der Grundlage der Verletzung nationalen Rechts am Beispiel des Markenrechts</p> <p>Zunächst: Die im Zusammenhang mit diesem Gliederungspunkt genannten Gesetzesbestimmungen sind solche des MarkenG.</p> <p>Die Sachverhalte insoweit betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Parallelimporte/Grauimporte (wobei in diesem Zusammenhang der Grundsatz des freien Warenverkehrs von besonderer Bedeutung ist);	<p>Rz. 2.5</p> <p>Rz. 2.6 A 2.5</p> <p>Rz. 2.7 A 2.6</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ der innergemeinschaftliche Warenverkehr nicht registrierter Marken; ➤ Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzverletzungen. <p>Der maßgebliche Unterschied zur Aussetzung der Überlassung bzw. der Zurückhaltung von Waren (Beschlagnahmeverfahren nach Gemeinschaftsrecht) liegt darin, dass nach Antragsbewilligung eine Beschlagnahmeanordnung durch die Zollstelle auf der Grundlage nationalen Rechts nur dann möglich ist, wenn die Schutzrechtsverletzung offensichtlich ist, § 146 Abs. 1 S. 1 MarkenG. Offensichtlichkeit liegt vor, wenn für die zuständige Zollbehörde der Verstoß klar auf der Hand liegt und keine vernünftigen Zweifel hieran bestehen. Dies bedeutet in praktischer Hinsicht zugleich, dass Vorbereitungshandlungen unerlässlich sind, um im Einzelfall ohne zeitlichen Verzug Erfolg zu haben.</p> <p>Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Antrag auf Grenzbeschlagnahmebescheid gem. §§ 146 Abs. 1 S. 1, 148 Abs. 1; ➤ Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers, § 146 Abs. 1 S. 1: Bankbürgschaft über € 10.000,00; die Gebühren für den Grenzbeschlagnahmebescheid liegen zwischen € 30,00 und € 300,00; ➤ konkrete Beschlagnahme gem. § 146 Abs. 2 S. 1; hiervon werden der Verfügungsberechtigte und der Antragsteller unverzüglich unterrichtet; letzterer (der Antragsteller) hat gem. § 146 Abs. 2 S. 4 die Möglichkeit, die Markenware zu besichtigen; sodann hat der Verfügungsberechtigte die Möglichkeit, ➤ Widerspruch gem. § 147 Abs. 1 binnen zwei Wochen einzulegen. Hierbei handelt es sich um das praktisch bedeutsamste Rechtsmittel. Bleibt ein Widerspruch aus, kommt es gem. § 147 Abs. 1 MarkenG zur Einziehung der Waren. Wird Widerspruch eingelegt, ist hiervon der Antragsteller unverzüglich zu unterrichten mit der Aufforderung, unverzüglich zu reagieren (§ 147 Abs. 2). Kommt es infolge dessen zur ➤ Antragsrücknahme gem. § 147 Abs. 3 S. 1, wird die Beschlagnahme aufgehoben, eine 	<p>Rz. 2.8 A 2.7</p> <p>Rz. 2.9 A 2.8</p> <p>Rz. 2.10</p> <p>Rz. 2.11</p> <p>Rz. 2.12</p> <p>2.13</p> <p>2.14</p>
--	--	---

	<p>Schadenersatzhaftung scheidet aus, § 149 e contrario. Wird der</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Antrag aufrecht erhalten, muss entweder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgewiesen werden; dieser führt zur Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für weitere zwei Wochen, §§ 147, S. 2, 147 Abs. 4 S. 1; innerhalb der zwei Wochen muss im Regelfall (Ausnahme: § 147 Abs. 4 S. 2)➤ eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vorgelegt werden. Sodann trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen, § 147 Abs. 3 S. 2. Da es sich bei der sofort vollziehbaren Entscheidung in der Regel um eine Beschluss-, selten um eine Urteilsverfügung handelt, diese aber den Streitgegenstand nur vorläufig regeln, kommt es auf der Grundlage solcher Titel nicht zu einer unmittelbaren Einziehung oder Verwertung der beschlagnahmten Ware, sondern zur Verwahrung. Die Verwahrung aber löst die problematischen Lagerkosten (s.u. Ziff. 2.2) aus. Folglich ist der Rechteinhaber gehalten, zugleich das Hauptsacheverfahren einzuleiten, wobei er in Fällen wie diesen bevorzugt Unterstützung durch zeitnahe Terminierung, bewirkt durch die Richter, erhalten sollte;➤ erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach § 146 Abs. 1 im Bezug auf die beschlagnahmte Ware aufrecht erhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (§ 147 Abs. 2 S. 2), ist er zum Schadenersatz verpflichtet, § 149;➤ der angebliche oder tatsächliche Schutzrechtsverletzer kann die Beschlagnahme binnen zwei Wochen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG anfechten; gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde beim OLG möglich, § 148 Abs. 3; gegen die Einziehung kann Einspruch eingelegt werden, §§ 87, 67 OWiG. <p>2.1.2.2 Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung von Waren auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.07.2003 (Abl 196 vom 02.08.2003)</p> <p>Zunächst: Die im Zusammenhang mit diesem</p>	<p>Rz. 2.15</p> <p>Rz. 2.16</p> <p>Rz. 2.17</p> <p>Rz. 2.18 A 2.9</p>
--	---	---

	<p>Gliederungspunkt genannten Gesetzesbestimmungen sind solche der VO (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22.07.2003.</p> <p>Weiter: erneut ist beachtlich, dass die VO (EG) Nr. 1383/2003 mit Ausnahme von Art. 4 lediglich das Verfahren zur Aussetzung der Überlassung bzw. der Zurückhaltung von Waren, nicht aber die Voraussetzungen hierzu regelt. So wird zur Festlegung des Betriebs der "nachgeahmten Waren" in Art. 2 (1) a, i u.a. auf die Gemeinschaftsmarken VO verwiesen. In Art. 2 (1) b werden "unerlaubt hergestellte Waren", die ein "Recht geistigen Eigentums verletzen" als solche Waren definiert, bei denen die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder eines vorhandenen Schutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts fehlt. Art. 2 (1) c zählt als Verletzungstatbestände das Patentrecht, das Sortenschutzrecht und die geographischen Angaben auf.</p> <p>Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ausnahmsweise ist ein Tätigwerden von Amtswegen gem. Art. 4 möglich, also sogar ohne vorausgegangenem Globalantrag (dessen Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, Art. 8 (1) [gem. Art. 8 (2) 2. Absatz]). Voraussetzung ist ein hinreichend begründeter Verdacht, dass Waren ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Die Folge ist, dass die Zollbehörde für drei Arbeitstage nach Eingang der Benachrichtigung bei dem Rechteinhaber die Überlassung der Waren aussetzen oder die Ware zurückhalten kann, um die Möglichkeit eines Antrags auf Tätigwerden zu eröffnen, Art. 4 (1);➤ Bearbeitung und Durchführung des Antrags sind gebührenfrei; der Rechtsinhaber muss keine Sicherheitsleistung erbringen, wohl aber eine Haftungserklärung gem. Art. 6 abgeben;➤ wird sodann ein Antrag auf Tätigwerden gem. Art. 5 (5) i.V.m. Art. 21 (2) der Zollbehörde gestellt, besteht entweder innerhalb von 10 Tagen die Möglichkeit, das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung der Waren gem. Art. 11 in Anspruch zu nehmen; oder es hat der Antragsteller ein Verfahren einzuleiten, in dem festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten verletzt ist, Art. 13 (1) Abs. 1;	<p>Rz. 2.19</p> <p>Rz. 2.20</p> <p>Rz. 2.21</p> <p>Rz. 2.22</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none">➤ das vereinfachte Verfahren eröffnet gem. Art. 11 die Möglichkeit, die Waren mit Zustimmung des Rechtsinhabers unter zollamtlicher Überwachung vernichten lassen zu können, ohne dass festgestellt werden muss, ob ein Recht geistigen Eigentums nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten verletzt ist, Art. 11 (1) S. 1. Den Hinweis des Bundesministeriums der Finanzen, wonach das vereinfachte Vernichtungsverfahren in Deutschland mangels Umsetzung in deutsches Recht derzeit nicht möglich ist, verstehe ich deshalb nicht, weil Verordnungen der EG unmittelbares Recht sind und somit nicht von einer Umsetzung in nationales Recht abhängen. Sollten allerdings die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Vernichtung insoweit nicht vorhanden sein, wäre dies zum einen sehr verwunderlich; zum anderen läge ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vor;➤ hat der Antragsteller Antrag auf Tätigwerden - es genügt der Verdacht gem. Art. 9; Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung ist nicht Voraussetzung - in dem Verfahren gestellt, welches den Nachweis der Verletzung von Urheberrechten oder eines Schutzrechts nach nationalem Recht voraussetzt, kommt es zur konkreten Maßnahme gem. Art. 9 (1) (Aussetzung der Überlassung der Waren; Zurückhaltung von Waren); von diesen Maßnahmen werden➤ unterrichtet die Zolldienststelle, die den Antrag auf Tätigwerden bearbeitet hat, Art. 9 (1) Abs. 2, der Rechtsinhaber sowie der Anmelder oder der Besitzer, Art. 9 (2); dem Rechtsinhaber werden zusätzlich Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Besitzers der Waren nebst weiterer sachbezogener Hinweise mitgeteilt, Art. 9 (3) Abs. 1; der Antragsteller hat die Gelegenheit, die Ware zu inspizieren, Art. 9 (3) Abs. 1;➤ der Anmelder/Besitzer/Eigentümer der Waren kann wie bei einem Zollbescheid gem. Art. 245 Zollkodex, § 347 ff. Abgabenordnung Einspruch gegen die Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung binnen Monatsfrist einlegen; im Fall des Einspruchs wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Überlassung bzw. Zurückhaltung vorliegen d. h., ob a) ein gültiger Antrag vorliegt; b) die betreffenden Waren unter den beantragten Warenkreis fallen; c) es	<p>Rz. 2.23</p> <p>Rz. 2.24</p> <p>Rz. 2.25</p> <p>Rz. 2.26</p>
--	--	---

	<p>sich um die beantragten Schutzrechte handelt;</p>	Rz. 2.27
	<p>➤ innerhalb von 10 Arbeitstagen muss sodann vom Rechteinhaber ein Antrag auf Vernichtung gestellt werden, Art. 11, 13; die Vernichtung wird beim Einverständnis des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Ware bzw. beim Ausbleiben eines Widerspruchs auf Kosten der Verantwortung des Rechtsinhabers durchgeführt, Art. 11 (1) Spiegelstrich 1 und 2; ist ein</p>	Rz. 2.28
	<p>➤ gerichtliches Verfahren (hier genügt - anders als im nationalen Beschwerdeverfahren - ein Hauptsacheverfahren) innerhalb von 10 Arbeitstagen gem. Art. 10 eingeleitet worden, wird keine Überlassung der Waren an den Antragsteller bewilligt, es bleibt bei der Zurückhaltung der Waren, Art. 13 (1) Abs. 1 (die Verweisungstechnik und der Sprachgebrauch insoweit sind gewöhnungsbedürftig);</p>	Rz. 2.29
	<p>➤ bestätigt die gerichtliche Entscheidung die Schutzrechtsverletzung, bleibt es bei der Zurückhaltung der Waren; das Verfahren betreffend die Vernichtung regelt sich nach Art. 17 unter Verweisung auf die rechtlichen Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten;</p>	Rz. 2.30 A 2.10
	<p>➤ bleibt der Nachweis einer Markenverletzung mittels einer gerichtlichen Entscheidung aus, wird die Maßnahme der Zurückhaltung der Waren aufgehoben, sofern die Voraussetzungen für die Verzollung im Übrigen erfüllt sind, eine etwaige Haftung des Antragstellers richtet sich nach nationalen Vorschriften, Art. 19 (3).</p>	Rz. 2.31
	<p>2.1.3 Markenpiraterie und Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 28, 30 EG</p> <p>Nachdem Produkt- und Markenpiraterie tatsächlich sich im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt ereignen, taucht die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen die Berufung auf einen Markenverstoß als Grundlage z.B. eine Beschlagnahme unzulässig ist, weil der der Beschlagnahme zugrunde liegende Rechtsverstoß gegen den Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs gemäß Art. 28 EG verstößt.</p>	
	<p>Der EuGH hat im Hinblick auf die</p>	Rz. 2.32

	<p>Warendurchführung entschieden, dass diese trotz entgegenstehenden geistigen Eigentumsrechts im Durchführungsstaat dann wegen Art. 28 EG zulässig ist, wenn die Ware in dem anderen Mitgliedsstaat der EU rechtmäßig hergestellt wurde. Wurde dagegen die Ware in einem Staat, der nicht der EU angehört, hergestellt, können Rechte am geistigen Eigentum im Mitgliedsstaat der EU als Durchführland entgegengehalten werden, auch wenn die Ware für einen Staat außerhalb der EU bestimmt ist. Diese Unterscheidung wird im deutschen Schrifttum als nicht widerspruchsfrei herausgestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Wareneinfuhr in einem Mitgliedstaat der EU gilt, dass entgegenstehende nationale Rechte des geistigen Eigentums, die insbesondere ein Unterlassungsverbot der so gekennzeichneten Ware ermöglichen, wegen Art. 30 EG nicht gegen Art. 28 EG (Verbot der Beschränkung der Freiheit des Warenverkehrs) verstoßen.</p> <p>Der BGH hat im Zuge eines Vorlagebeschlusses vom Juni 2005 gegenüber dem EuGH zum Ausdruck gebracht, dass er bei bloßen Maßnahmen der Durchfuhr eine Benutzungshandlung gemäß Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 MarkenRL, § 14 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 MarkenG verneinen möchte.</p> <p>Zwar beurteile der EuGH in der Entscheidung mit dem Stichwort "Rolex" die Durchfuhrung als markenrechtlich relevante Verletzungshandlung, im Sinne der Auffassung des BGH sei demgegenüber die Entscheidung mit dem Stichwort "Rioglass" zu verstehen, auch wenn es dort lediglich um die Auslegung der Art. 28 bis 30 EG ging.</p> <p>Der BGH führt weiter aus: Wenn allerdings die bloße Durchfuhr keine Vermarktung im Durchfuhrland darstellt und damit dort den spezifischen Gegenstand des Markenrechts nicht berührt, kann es auch nicht darauf ankommen, ob die betreffende Ware im Herkunftsland rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellt wurde oder ob es sich bei dem Herkunftslands um einen Mitgliedstaat handelt oder nicht.</p> <p>Im Ergebnis bleibt nach meiner Auffassung festzuhalten, dass im Vorlagebeschluss nicht nur der Standpunkt des BGH, sondern zusätzlich die Rechtssprechung des EuGH als sich selbst widersprechend in sehr höflicher Weise erläutert</p>	<p>Rz. 2.33</p> <p>Rz. 2.34</p> <p>Rz. 2.35</p>
--	---	---

	<p>ist. Folglich bleibt abzuwarten, wie der EuGH reagiert.</p> <p>Die Homepage des Bundesfinanzministeriums demgegenüber kennt (Stand: November 2006) weder den im Jahr 2004 veröffentlichten Entscheidungen des EuGH mit dem Stichwort "Rioglass", noch jene Vorlageentscheidung des BGH vom Juni 2005. Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass zusätzlich angemerkt wird, in der Vergangenheit (!) habe zu der Frage der Zulässigkeit eines durch Deutschland führenden EU- oder Drittlandexportes Uneinigkeit geherrscht; mittlerweile sei die Rechtslage klar. Dies wird man eingedenk der vorstehenden Ausführungen bestreiten dürfen.</p> <p>2.2 Kosten anlässlich der Beschlagnahme, insbesondere Lagerkosten</p> <p>2.2.1 Schadensersatz gegenüber dem Markennachhaffer</p> <p>Die Zollbehörden lassen sich die im Zuge der Grenzbeschlagnahme entstandenen Kosten von dem Antragsteller bzw. von dem Rechtsinhaber erstatten. Liegt ein Markenverstoß vor, hat der Markeninhaber die Möglichkeit, diese häufig nicht unerheblichen Kosten gegenüber dem Markenverletzer gemäß § 14 Abs. 6 bzw. § 18 MarkenG geltend zu machen.</p> <p>Diese Möglichkeit scheidet aus, wenn der Markenpirat als schuldhaft handelnder Verletzer nicht greifbar oder vermögenslos ist und weitere schuldhaft handelnden Verletzer nicht in Betracht kommen.</p> <p>2.2.2 Ansprüche gegenüber dem Spediteur</p> <p>Der Spediteur wird hier stellvertretend für alle Personen genannt, die am Warenumsatz teilnehmen, bzw. teilnehmen können wie Kommissionäre, Lagerhalter, Frachtführer und andere Personen.</p> <p>2.2.2.1 Ansprüche gegen den Spediteur, der erst durch die Beschlagnahme von der Tatsache der Markenpiraterie erfährt.</p>	<p>Rz. 2.36 A 2.11</p> <p>Rz. 2.37 A 2.12</p> <p>Rz. 2. 38 A 2.13</p> <p>Rz. 2.39</p>
--	--	---

	<p>2.2.2.1.1 Ansprüche gemäß § 18 MarkenG</p> <p>Der Vernichtungsanspruch gemäß § 18 MarkenG umfasst auch Herausgabe- und Verwahrungsansprüche zum Zweck der Ersatzvornahme durch den Verletzten, zunächst gegenüber dem bösgläubigen Markenverletzer. Dies ist ein Hinweis allgemeiner Art, er steht somit, was seinen logischen Ort anbelangt, außerhalb des vorstehenden Gliederungspunktes Ziff. 2.2.2.1.</p> <p>Die im Zuge der Zwangsvollstreckung anfallenden Kosten gemäß § 788 ZPO aus Anlass der Durchsetzung dieser Ansprüche hat der in Anspruch genommene Markenverletzer zu tragen, wobei § 18 Abs. 1 MarkenG über den Wortlaut hinausgehend Anspruchsgrundlage auch für die Erstattung von Vernichtungskosten ist.</p> <p>Beachtlich – und dies ist für den vorstehenden Gliederungspunkt Ziff. 2.2.2.1 und die somit vorausgesetzte Gutgläubigkeit bis zum Zeitpunkt der Beschlagnahme von Bedeutung – ist allerdings, dass sich der Vernichtungsanspruch gemäß § 18 MarkenG auch gegen gutgläubige Spediteure und sonstige Besitzer richten kann. Ist allerdings ein Besitzer zur Vernichtung nicht mehr in der Lage, weil er aufgrund Verwaltungsaktes oder aus sonstigen Gründen nicht mehr besitzt, ist er auch nicht Störer, so dass auch seine Störerverantwortlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 MarkenG ausscheidet.</p> <p>2.2.2.1.2 Ansprüche nach den §§ 677 ff BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung)</p> <p>Was Ansprüche nach den §§ 677 ff BGB anbelangt, so führt der Markengläubiger als Initiator der Beschlagnahme nicht auch ein Geschäft des Spediteurs, wenn er die aufgelaufenen Lagerkosten bezahlt. Dies umso mehr, als der Spediteur für die Entstehung dieser Schuld vermittels der Beschlagnahme nichts kann.</p> <p>Was Ansprüche gemäß § 812 BGB anbelangt, so wird der Spediteur durch die Entstehung von Lagerkosten nicht bereichert mit der Folge, dass diese Kosten der Markengläubiger als Initiator der Beschlagnahme nicht verlangen kann.</p>	<p>Rz. 2.40 A 2.14</p> <p>Rz. 2.41 A 2.14</p> <p>Rz. 2.42 A 2.15</p> <p>Rz. 2.43</p>
--	--	--

	<p>2.2.2.2 Ansprüche gegen den bereits vor Beschlagnahme bösgläubigen Spediteur</p> <p>2.2.2.2.1 Ansprüche gemäß § 14 Abs. 6, § 18 MarkenG</p> <p>Insoweit ist zu beachten: Die Verwirklichung von Markenpiraterie setzt aus tatsächlichen Gründen allzumeist die Verbringung der Ware aus einem Staat mit einem geringen Lohnniveau in einen Staat mit hohem Lohnniveau und anderweitigem Kaufverhalten voraus, so dass sich der Warentransport lohnt.</p> <p>In derartigen Fällen wird nicht selten mehrmals auf dieselben Transportunternehmer zurückgegriffen. Kann der betreffende Transportunternehmer gleichwohl die aus den geschilderten Verhältnissen sich ergebende Vermutung widerlegen, nichts von der Markenverletzung gewusst zu haben, dürfte eine Abmahnung oder sogar eine Mitteilung in den Nachrichten des betreffenden Berufsverbandes/der Industrie- und Handelskammer, wonach zu bestimmten Herstelleradressen zumindest in der Vergangenheit nachgeäffte Ware hergestellt wurde, zur Bösgläubigkeit führen.</p> <p>Möglicherweise ergibt sich die Bösgläubigkeit aber nicht erst durch die Abmahnung oder eine entsprechende Benachrichtigung in den berufsbezogenen Mitteilungen selbst, sondern aufgrund der Antwort auf den gegen den Störer (!) gerichteten Auskunftsanspruch, wann in den letzten fünf Jahren Produkte des Vorlieferanten von wo zu welchem Bestimmungsort unter welchen Voraussetzungen des Umgangs mit der Ware transportiert wurde.</p> <p>Ist die Bösgläubigkeit des Transporteurs zu bejahen, dürfte nicht nur von einer Störerverantwortlichkeit, sondern sogar von einer Hauptverantwortlichkeit im Hinblick auf die Verletzung des MarkenG auszugehen sein.</p> <p>Wendet hiergegen der Transporteur ein, er benutze die Marke nicht markenmäßig, weil er auf eine eigene Herstellerverantwortlichkeit nicht hinweise, so kann dem nicht und damit auch nicht mit der Erwägung zugestimmt werden, im Rahmen des Transports weise nicht einmal der Anbieter der gefälschten Markenware (der Produktpirat) auf seine Herstellerverantwortlichkeit hin. Dass der Markenpirat alles tun wird, um seine Entdeckung</p>	<p>Rz. 2.44 A 2.16</p> <p>Rz. 2.45</p> <p>Rz. 2.46</p>
--	--	--

	<p>zu verhindern, was bedeutet, dass er die Sichtbarwerdung der gefälschten Marke zu bestimmten Zeiten vermeidet, bedeutet nicht, er würde nicht auf die Herstellerverantwortlichkeit des Markenberechtigten verweisen. Vielmehr ist solches gerade der Inhalt des Tuns des Markenpiraten. Nochmals: In den Fällen der Produktpiraterie in Form der Markenpiraterie weist der Verletzer auf eine fremde Herstellerverantwortlichkeit dergestalt hin, dass er sich deren wirtschaftlichen Wert im Zuge einer Ausbeutungshandlung zueigen macht. Richtig ist allerdings, dass der Transporteur nicht beabsichtigt, selbst auf dem Markt abzusetzen. Das Bestehenbleiben gleichwohl der Verantwortlichkeit des Transporteurs wird deutlich, wenn man einen Personenwechsel vornimmt und die sodann entstehende ansieht.</p> <p>Betrachtet man den Besteller und hat dieser keine Absicht, die gefälschte Markenware selbst abzusetzen, weil er nach dem Import diese Ware an einen Händler weitergibt, entfällt erneut der Vorwurf der Markenpiraterie gegenüber dem Importeur nicht. Daher wäre es gleichfalls nicht richtig, wenn derselbe Vorwurf gegenüber dem Transporteur deshalb entfallen sollte, weil er nur – bösgläubig, wie vorausgesetzt – Transporteur ist.</p> <p>Ich sehe also keinen wertungsmäßigen Unterschied zwischen dem so beschriebenen Importeur und dem bösgläubigen Importeur, nach meiner Auffassung ist somit der bösgläubige Importeur zugleich Zeichenbenutzer mit der Folge der Anwendbarkeit von § 14 Abs. 6, § 18 MarkenG ihm gegenüber.</p> <p>2.2.2.2.2 Ansprüche gegenüber dem Spediteur nach dem UWG</p> <p>Sofern man die hier dargelegte Auffassung eines weiten Begriffs der markenmäßigen Benutzung im Fall der Markenpiraterie aufgrund der Tatsache der Verweisung auf eine fremde Herstellerverantwortlichkeit und der Tatsache deren Ausbeutung durch zusätzliche Personen, insbesondere Spediteure, ablehnt, ist der Weg für die Anwendung von § 3 UWG bzw. der §§ 3, 4 Ziff. 10 UWG offen und zwar in diesem Fall gerade wegen des Wegfalls des Merkmals der markenmäßigen Benutzung.</p> <p>Der bösgläubige Transporteur ist nicht lediglich Unterstützer einer fremden rechtswidrigen Tat</p>	<p>Rz. 2.47 A 2.17</p> <p>Rz. 3.1 A 3.1</p>
--	--	---

	<p>(Markenverstoß), sondern er begeht selbständig eine unlautere Handlung.</p> <p>Wer dem widerspricht, müsste von seinem verfehlten Standpunkt aus einwenden, die Strafbarkeit eines Hehlers sei verfehlt, es könne nur eine Bestrafung nach § 242 StGB (Diebstahl) oder § 263 StGB (Betrug) zu Lasten des Hauptverantwortlichen geben.</p> <p>Dass aber der bösgläubige Transporteur keine selbständige Absatzhandlung vornimmt, ist unrichtig. Durch sein Tun bewirkt er durchaus den weiteren Absatz der Ware. Und dass das Inverkehrbringen zum Endkunden ausbleibt, beseitigt weder den Tatbestand der Hehlerei im Fall der Hehlerei, noch ist diese Vertragsbeziehung Voraussetzung für die Anwendbarkeit des MarkenG hinsichtlich der Bewertung des Tuns des Importeurs.</p> <p>3. Private Einfuhren</p> <p>Private Einfuhren von nachgeäfften Markenwaren werden unter folgenden Voraussetzungen nicht beschlagnahmt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Ware soll nicht weiterverkauft werden;➤ der Warenwert darf nicht über € 145,10 (Einkaufspreis im Urlaubsland) liegen;➤ die Waren werden im persönlichen Reisegepäck mitgeführt. <p>4. Markenpiraterie und Verbraucherschutz</p> <p>Organe der EU haben mitunter die Unzulässigkeit einer nationalen Wettbewerbsbeschränkung mit der Erwägung zu untermauern versucht, die aufgrund des Rechts der Gemeinschaft unzulässige nationale Wettbewerbsbeschränkung bewirke eine höhere Preisgestaltung als erforderlich und sei daher dem Verbraucherschutz nicht förderlich. Gemeint ist beispielsweise die Entscheidung des EuGH mit dem Stichwort "Mars" oder ein gedankliches Stück aus der Begründung zur FusionskartellVO.</p> <p>Dass dem nicht nur allgemein, sondern auch im Hinblick auf das MarkenG als einer</p>	<p>Rz. 4.1 A 4.1</p> <p>Rz. 4.2</p>
--	---	-------------------------------------

	<p>Tatbestandsmöglichkeit für Vorgehensweisen gegen Produkt- und Markenpiraten nicht zugestimmt werden kann, macht bereits die Überlegung deutlich, wonach das Ausbleiben von Forschung, Entwicklung und Produkterprobung für einen gewissen Zeitraum oder sogar auf Dauer (bei Ausbleiben neuer Produkte) durchaus zu niedrigeren Preisen führen kann. Diese niedrigeren Preise bewirken aber keinen Nutzen für den Verbraucher, welcher höher läge als der durch Forschung, Entwicklung und Produktentwicklung bedingte. Hieraus wird deutlich: es passt in die politische Landschaft, wenn das Stichwort "Verbraucherschutz" jeweils zur inhaltlichen Rechtfertigung des eigenen Handelns eingesetzt wird. Dies hat allerdings nicht nur nichts mit einer systematischen Betrachtung als notwendiger Ausgangsvoraussetzung für die gleichzeitige Berücksichtigung von Verbraucher- und Unternehmerbelangen zu tun, sondern verfehlt die rechtlich richtige Lösung und daher – auch – eine gerechte Entscheidung selbst.</p> <p>5. Markenpiraterie im Internet</p> <p>Bei der Markenpiraterie im Internet ist zwischen Angeboten über ebay einerseits und solchen Angeboten andererseits zu unterscheiden, deren Top Level Domain (TLD) eine Gattungsbezeichnung (z.B. „.com“) oder eine Verweisung auf andere Länder (z. B. „.dk“) bzw. Staatengemeinschaften (z.B. „.eu“) beinhalten.</p> <p>5.1 Markenpiraterie über ebay</p> <p>Bei ebay besteht eine Schwierigkeit für den Rechtsinhaber darin, dass kommerzielle Anbieter von gefälschter Markenware nicht unmittelbar identifizierbar sind, weil sie als Privatpersonen auftreten und damit zunächst ihre Impressumspflicht abschütteln.</p> <p>Sind derartige Anbieter als gewerbliche Anbieter ausgemacht, wechseln sie schnell in einen neuen Nicknamen, erneut als Privatanbieter.</p> <p>Und drittens ist die Frage, ob ebay überhaupt daran interessiert ist, gegen derartige Fälle der Markenpiraterie vorzugehen eingedenk der Tatsache, dass hiermit gute Umsätze und Gewinne zu erzielen sind.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht muss bedacht werden, dass</p>	<p>Rz. 5.1 A 5.1</p> <p>Rz. 5.2 A 5.2</p> <p>Rz. 5.3 A 5.2</p> <p>Rz. 5.4 A 5.2</p> <p>Rz. 5.5 A 5.2</p> <p>Rz. 5.6 A 5.2</p> <p>Rz 5.7 A 5.3</p>
--	--	---

	<p>jeder gegen ebay gerichtete Unterlassungsanspruch nicht zur Einstellung des Geschäftsbetriebes von ebay führen darf – vorausgesetzt, ebay ist an der Herstellung rechtmäßiger Zustände interessiert.</p> <p>Rechtspolitisch bedenklich ist, dass Markeninhaber, die ihre Rechte mittels Abmahnung durchzusetzen versuchen, als Vielfachabmahner angesehen werden, welche aufkommende Wirtschaftszweige behindern.</p> <p>5.2 Markenpiraterie als Inhalt selbständiger Internetauftritte</p> <p>Was Markenpiraterie im Internet als Inhalt selbständiger Domain-Namen mit Aussagen wie "1 a Rolex – Nachbau, nur € 99,00" anbelangt, so ist insoweit vor allem von Bedeutung, durch welche Handlung die Anwendbarkeit des Rechtes desjenigen Staates begründet wird, von dem man Schutz begehrt. Erfolgt die Bewerbung der betreffenden Marke mit der Top-Level-Domain "de", dürfte dies für die Anwendbarkeit des deutschen Markenrechts genügen.</p> <p>Erfolgt die Bewerbung unter der TLD "com" oder einer sonstigen generischen TLD, wird teilweise von deutschen Gerichten gefordert, dass die Informationen inlandsbezogen sind. Merkmale insoweit sind die Nennung von auf das Schutzland verweisenden Kontaktadressen bzw. der Hinweis oder die Verlinkung auf Internetadressen, unter denen die betreffende Ware/die Dienstleistung im Schutzland beworben wird.</p> <p>Weitere Auffassungen sind von Oberlandesgerichten bekannt, die Entscheidungen ergingen im Ordnungsgeldverfahren. Obwohl die Frage nach den Voraussetzungen des Schutzlandprinzips nur einheitlich beantwortet werden können, wenden die Gerichte nicht selten für die Voraussetzungen einer Unterlassungspflicht einerseits und die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes andererseits unterschiedliche Maßstäbe an.</p> <p>Nach einer recht schneidigen Meinung genügt die bloße Abrufbarkeit im Schutzland, eine weitere Auffassung lässt zwar die Abrufbarkeit im Schutzland genügen, ein Verstoß gegen eine Verbotsentscheidung liege allerdings dann nicht vor, wenn der Werbende durch einen Hinweis</p>	<p>Rz. 5.8 A 5.6</p> <p>Rz. 5.9</p>
--	--	-------------------------------------

	<p>klarstellt, dass das Angebot nicht für ihr Schutzland gilt, und ein drittes Gericht in der Runde der Oberlandesgerichte fordert gar, dass das Internetangebot selbst auf den Waren- oder Dienstleistungsabsatz im Schutzland bezogen sein muss.</p> <p>Nach meiner Auffassung sollte die Abrufbarkeit unter "de" genügen. Erklärt der Markenpirat z.B., dass unter der TLD "de" abrufbare Angebote seien nicht auf den Warenabsatz in Deutschland bezogen, weil der Internetauftritt in englischer Sprache verfasst ist und die angesprochenen Verkehrskreise der englischen Sprache regelmäßig nicht mächtig seien, ist diese Erklärung, da sie einen Widerspruch in sich beinhaltet, unbeachtlich.</p> <p>Wird das Nichtbezogensein des Angebots auf Deutschland unter der TLD "com" oder "eu" oder einer ähnlichen TLD behauptet, ist dieser Einwand erneut wegen des Selbstwiderspruchs der Erklärung unbeachtlich, sofern das Angebot in deutscher Sprache erfolgt. Sollte hierauf der Markenpirat zusätzlich erwidern, er biete nur nach Österreich hin und in die deutschsprachige Schweiz an, muss er zusätzliche Umstände darlegen, welche diese Voraussetzungen als wahr aufgrund des Angebots ergeben. Erfolgt der Internetauftritt unter "com", "eu" u.a.m. unter einer fremden Sprache, kommt es für die Frage des Bezogenseins des Angebots und damit auch der markenmäßigen Benutzung auf Deutschland als das in Anspruch genommene Schutzland darauf an, ob die fremde Sprache ein Verständigungshindernis bildet. Englisch dürfte etwa im Informationstechnologiebereich häufig kein Verständigungshindernis bilden, wobei Unterscheidungen treffend immer zugleich gesagt werden muss, dass der Sachbereich des Internetangebots lediglich eine Vermutung für die zutreffende Bewertung insoweit darstellt. Maßgeblich ist das Verständnis der verständigen Verkehrskreise als Zielpublikum.</p> <p>Erfolgt der Internetauftritt unter "com", "eu" u.a.m. in einer fremden Sprache und bildet jene ein Verständigungshindernis, ist allerdings der Internetauftritt in Deutschland als dem in Anspruch genommenen Schutzland gleichwohl erfolgreich, weil sich dieses Angebot unter den Nutzern herumgesprochen hat, oder empfehlen die Nutzer sogar dieses Angebot mittels Verlinkung untereinander, bleibt es dabei, dass die Zeichennutzung in Deutschland nicht vom</p>	<p>Rz. 5.10 A 5.4</p> <p>Rz. 5.11 A 5.6</p>
--	--	---

	<p>Zeicheninhaber veranlasst ist, was zur Zuständigkeit deutscher Gerichte führt, sollten sie angerufen worden sein. Eine andere Frage ist es, unter welchen Voraussetzungen der Vertrieb der mit einer verletzenden Marke versehenen Ware in Deutschland untersagt werden kann.</p> <p>Das Beispiel macht zugleich deutlich, dass die Abrufbarkeit oder die Bestellung nicht darüber entscheidet, welcher werbliche Eindruck ein Angebot vermittelt (umfassend hierzu mein Beitrag in WRP 2003, 846, 859 li Sp unten, 863 re Sp bis 864 re Sp und 870 li Sp 2. Abs.).</p> <p>Nochmals: Der werbliche Eindruck kann nie durch ein tatsächliches Geschehen widerlegt oder bestätigt werden.</p> <p>Wer anderer Auffassung ist, könnte z.B. nicht begründen, weshalb eine rechtswidrige Durchführungshandlung bei gleichzeitig rechtmäßigen werblichen Aussagen als rechtswidrig zu bewerten ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erweisen sich nicht nur die Begründung des Ständigen Ausschusses für Markenrecht, Geschmacksmuster und geographische Angaben der WIPO, wonach über das Merkmal der "kommerziellen Wirkung" eine territoriale Zuordenbarkeit von Kennzeichnungen im Internet erreichbar sein soll, sondern auch entsprechende Auffassungen von Oberlandesgerichten sowie des BGH als nicht richtig (vgl ferner www.domainrecht-bernreuther.de C 9.3 bis 9.4 D 9.4 bis 9.5 E 9.7 bis 9.9 F 9.10 bis 9.12; www.domainrecht-bernreuther.de C 9.5 bis 9.6 D 9.7 E 9.10 bis 9.14 F 9.13 bis 9.19).</p> <p>6. Zahlen, Daten, Fakten</p> <p>Aus dem Jahresbericht des zuständigen Bundesministeriums betreffend die Zollverwaltung unter dem Stichwort "gewerblicher Rechtsschutz" können für die Jahre 2003 und 2004 folgende Zahlen berichtet werden.</p> <p>Beschlagnahmeanträge und -fälle</p> <table border="1" data-bbox="512 1906 1161 2031"><tr><td></td><td>2003</td><td>2004</td><td>2005</td></tr><tr><td>Anzahl der Grenzbeschlag-nahmeanträge</td><td>262</td><td>290</td><td>352</td></tr></table>		2003	2004	2005	Anzahl der Grenzbeschlag-nahmeanträge	262	290	352	<p>Rz. 6.1 A 6.1</p> <p>Rz. 6.2 A 6.2</p> <p>Rz. 6.3 A 6.3</p>
	2003	2004	2005							
Anzahl der Grenzbeschlag-nahmeanträge	262	290	352							

Anzahl der Grenzbeschlagnahmefälle	3.461	8.564	7.217
------------------------------------	-------	-------	-------

Beschlagnahme einzelner Warengruppen (in EUR)

	2003	2004	2005
Konsumgüter	47.005.837	32.921.306	104.016.354
Textilien	12.404.125	24.414.396	13.544.371
Soft-/Hardware, Bild-, Ton- und Datenträger	51.623.619	37.570.665	29.141.931
Sportartikel	3.372.702	9.643.285	11.516.906
Automobilindustrie	40.482	820.130	785.103
Sonstiges	63.527.207	39.744.367	54.475.658
Summe	177.978.972	145.114.149	213.480.323

Rangliste der betroffenen Firmen

Firma	Warenart	Menge 2003	Menge 2004	Menge 2005
Philips Elektronik	Datenträger	6.213.431	1.594.756	442.011
Nintendo of Amerika	Waren aller Art	847.363		
Simex	Wodka	783.048		
Nokia	Handys u. Teile	278.941	169.982	75.452
Walt Disney	Waren aller Art	223.446	45.139	149.755
Warner Bros.	Waren aller Art	191.349		
IFPI	bespielte Datenträger	118.434		21.347
Diesel	Textilien	106.580		
Adidas	Sportbekleidung	660.292	98.349	22.999
Puma	Sportbekleidung	58.308	62.076	29.611
Nike	Sportbekleidung	53.448	68.166	108.121
DVD Format	Datenträger	52.956	446.481	74.778

Pfizer	Medizin (Viagra)	46.740			
Mag Instrument s	Taschenlam pen	24.374			
Gucci	Textilien	27.418			
Konami	Spielkarten (Ju-Gi-Oh)		1.186.929		Rz. 6.4 A 6.4
Strix	Wasserkoch er und Teile		205.808		
Lucasfilm	Waren aller Art (Star Wars) MP3 Player		162.452		
Sisvel	Waren aller		106.433	253.813	
Daimler Chrysler	Art (z. B. Autoteile)		105.841		
GVU	Bespielte Datenträger		31.570		
Coca Cola	Waren aller Art		30.032		
Mustang	Bekleidung (z. B. Jeans) (Druckerpat ronen)		27.351		
Hewlett Packard	Sportartikel			498.070	
Reebok	Textilien			29.497	
Armani	Accessoires Bekleidungs stücke,			28.405	
Sanrio	Accessoires , Taschen Uhren und Accessoires			26.241	Rz. 7.1 A 7.1
Louis Vuitton				16.512	
Als Herkunftsländer brillieren					
Länder	2003	2004	2005		
Thailand	24,85 %	23,5 %	10,20 %		
China	12,86 %	23,6 %	35,8 %		
Tschechie n	11,44 %	3,6 %	0,97 %		
Polen	10,03 %	3,6 %	0,59 %		
Türkei	9,04 %	10,2 %	8,73 %		
Hongkong	5,87 %	(+Malaysia) 9,0%	(+Malaysia) 11,45 %		
USA	3,81 %	8,4 %	11,23 %		
Malaysia	3,64 %				
Vietnam	2,80 %				
Indien		1,79 %			
Japan			0,45 %		
V.A.E.			1,27 %		
sonstige Länder	15,66 %	16,4 %	19,31 %		

	<p>7. Perspektiven</p> <p>Die EU-Kommission unterbreitete am 12.07.2005 den Vorschlag für eine "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentum" sowie einen "Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums". Bezweckt war die Ergänzung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Abl 157 vom 30.04.2004 (berichtigt in Abl 195/16 vom 02.06.2004).</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollen aufgerufen werden, Regelungen zu schaffen, wonach <i>"jede vorsätzliche, im gewerblichen Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gilt"</i>. Vorgesehen im Vorschlag ist ein Strafraum von mindestens € 100.000,00 bei der Verwirklichung der der Grunddelikte und mindestens € 300.000,00 bei Verwirklichung des Delikts in einem besonders schweren Fall, garniert mit der Möglichkeit einer Haftstrafe von bis zu vier Jahren. Als Nachspeise drohen dauerhafte Gewerbeuntersagung oder der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen.</p> <p>Insbesondere die Anwender quelloffener Software sehen in dem Vorschlag erhebliche Gefahren. Hierzu gilt nach meiner Auffassung: Auf den ersten Blick scheint nicht ganz klar zu sein, wie z.B. Anbieter von Linux durch SCO ernsthaft insoweit in Gefahr gebracht werden können eingedenk der Tatsache, dass mit Ausnahme von entsprechenden Behauptungen nichts von einer Rechtsverletzung durch Linux übrig geblieben ist. Bei näherer Betrachtung muss allerdings festgestellt werden, dass Linux fortgeschrieben werden kann unter Verletzung fremder Rechte, ohne dass die bisherigen Urheber dies wissen und wollen. In einem derartigen Fall (Fehlen von Wissen und Wollen) entfällt zwar auch der Vorwurf der Strafbarkeit. Der geschäftliche Schaden könnte allerdings erhebliche Ausmaße erreichen.</p> <p>Was zudem die durch den Richtlinienvorschlag beabsichtigte Strafbarkeit der Anwenderseite anbelangt, so mag dies bei Erkennbarkeit des</p>	<p>Rz. 7.2</p>
--	---	----------------

	<p>Piraterieprodukts als solchem ganz allgemein insbesondere dann vernünftig sein, wenn sich auf diese Weise am ehesten rechtmäßige Zustände herstellen lassen etwa, weil Produzenten, Lieferanten oder sonstige Mittäter nicht greifbar sind.</p> <p>Fehlt allerdings die Erkennbarkeit des Piraterieprodukts einschließlich der Piraterieleistung beispielsweise deshalb, weil sich erst aufgrund langwieriger Beweisaufnahme oder entsprechender Untersuchungen dieses Ergebnis einstellt, wie dies bei Computerprogrammen oder Angeboten gut gefälschter Markenartikel in jedem Kaufhaus der Fall sein kann, wäre eine Bestrafung des Endabnehmers mit dem Ergebnis eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht unverhältnismäßig.</p> <p>Darüber hinaus wäre erneut allein die Bedrohung durch die mögliche Inanspruchnahme als Straftäter im Bereich von OSS derart groß, dass Abnehmer von Linux wie Daimler-Chrysler eher heute als morgen zu dem einen Anbieter zurückwechseln, um sich ein Ermittlungsverfahren oder ähnliche Freundlichkeiten zu ersparen, ungeachtet der Unrichtigkeit des Vorwurfs.</p> <p>Die Kehrseite der Medaille wäre übrigens, dass eine Verletzung der GPL zur Auslösung der beabsichtigten Strafbarkeit führte, etwas, was auch den Anbietern von quelloffener Software auf der Grundlage von Lizenzen wie der GPL zu weit ginge. Dass somit Privatleute über zivilrechtliches Handeln strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen könnten, ist im übrigen rechtsstaatlich eine sehr schwer bekömmliche Kost.</p> <p>Was die Strafbarkeit der Abnehmerseite anbelangt, so widerspricht dies zwar dem deutschen Verständnis von der Anwendbarkeit des Markenrechts, welches ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraussetzt.</p> <p>Die Italiener sind allerdings uns drohenden Verhältnissen bereits voraus. So war zu lesen, dass ein Händler von gefälschter Markenware zwar entkommen konnte. Dessen Kundin, eine sechzig Jahre alte dänische Touristin, hatte für ihren Erwerb des illegalen Dior-Duplikats, erstanden im Zuge einer Visite in Ventimeglia als Abwechslung von einem angeblich beschaulichen Urlaub an der Côte d' Azur, die Mindeststrafe von € 3.333,00 zu berappen. Da frage ich mich: Wenn die Dänin den Händler aufspüren konnte,</p>	<p>Rz. 7.3</p> <p>Rz. 7.4</p> <p>Rz. 8.1 A 8.1</p>
--	--	--

<p>weshalb gelang solches nicht der italienischen Polizei? M.a.W., ein derartiges Vorgehen gegenüber dem Endverbraucher halte ich dann für gerechtfertigt, wenn die Polizei nachweisen kann, dass ihr der Straftäter überlegen ist, während solches gegenüber dem Durchschnittsbürger nicht gilt.</p> <p>A propos: der vorerwähnte Vorschlag über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 12.07.2005 wurde durch geänderten Richtlinienvorschlag über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 26.04.2006 erweitert; der gleichzeitig vorgelegte Rahmenbeschlussvorschlag zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung des geistigen Eigentums ist wegen einer Entscheidung des EuGH zurückgezogen worden.</p> <p>8. Zusammenfassung</p> <p>Markenpiraterie liegt vor, wenn Ware mit Marken, Unternehmenskennzeichen oder geographischen Herkunftsangaben versehen wurde, welche nicht von demjenigen stammen, der die Ware unter diesem Zeichen auf dem Markt eingeführt hat und vertreibt oder vertreiben lässt. Markenpiraten geht es nicht um die Nutzung eines eigenen Zeichens unter Ausnutzung der Nähe zu einem früheren, besser bekannten oder höhere Qualitätsvorstellungen auslösenden fremden Zeichen. Ihnen geht es vor allem um die Kopie des fremden Zeichens. Markenpiraten beuten also fremde Zeichen aus, Markenpiraten tragen kein eigenes unternehmerisches Risiko, sie vernichten Arbeitsplätze in Deutschland und entziehen sich berechtigter und unberechtigter Verbraucheransprüche.</p> <p>Markenpiraten sitzen – zumindest bislang – im Ausland oder bieten über ebay an. Gegen Markenpiraten geht man mittels Grenzbeschlagnahme, häufig eingeleitet durch einen entsprechenden Antrag, vor. Dies setzt einen Verstoß gegen Schutzrechte, insbesondere das MarkenG voraus.</p> <p>Ware, die mit gefälschten Marken versehen ist, wird vornehmlich in Fernost, aber auch in ehemaligen Staaten des sog. Ostblocks hergestellt. Ob im zweiten Fall sich etwas dadurch ändert, dass die EU erweitert wurde und wird,</p>	<p>Rz. 8.2</p>
--	----------------

	<p>bleibt abzuwarten.</p> <p>Darüber hinaus gilt: Der Abnehmer von Nachäffungsware sollte erst in zweiter Linie haften.</p>	
--	---	--